

VATM e. V. ■ Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin

Via Mail an: arbeitundsoziales@bundestag.de

An den amtierenden Vorsitzenden
Herrn Bernd Rützel MdB
Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ansprechpartner	E-Mail	Telefon	Datum
Gerrit Werneke	gw@vatm.de	030 / 506 615 38	31.10.2025

VATM-Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Der **Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM)** begrüßt die **Zielrichtung** des Gesetzentwurfs, die Übergangszeit bis zur nationalen Umsetzung des europäischen Lieferkettengesetzes (CSDDD) bürokratiearm und vollzugsfreundlich zu gestalten und Unternehmen spürbar zu entlasten. Positiv ist insbesondere, dass die **Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2–4 LkSG ersatzlos gestrichen** werden soll und der **Sanktionsrahmen punktuell verengt** wird. Das dokumentiert den politischen Willen, die Zeit bis zur CSDDD-Neuregelung nutzbar zu machen, ohne das Schutzniveau zu unterlaufen.

Zugleich wird verdeutlicht, dass die CSDDD entsprechend der „Stop-the-Clock“-Richtlinie bis 26. Juli 2027 und das LkSG möglichst nahtlos durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung ersetzt werden soll. Die nun vorgeschlagenen Anpassungen am LkSG werden damit **ausdrücklich als Brückenregelung verstanden**, die administrative Lasten begrenzen und den Vollzug praxistauglicher machen soll.

Aus Sicht des VATM **sollten LkSG-Änderung und** der sich in einem separaten Vorgang befindende Entwurf zur **CSRD-Umsetzung** nicht getrennt, sondern als **parallel beraten** werden. Beide Vorhaben verfolgen dieselbe politische Zielsetzung (Entlastung, Rechtsklarheit, EU-Kohärenz) und betreffen dieselben Unternehmensprozesse (Nachhaltigkeit, Risiko- und Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungskette). Eine getrennte Behandlung riskiert Doppellasten, unterschiedliche Fristen und unproduktive Schnittstellenkonflikte zwischen behördlicher Dokumentationslogik und prüfungsbasierten CSRD-Nachweisen, anstatt diese systematisch abzubauen.

Gleichzeitig fällt auf, dass die **behauptete Entlastungswirkung im Vollzug nicht durchgängig** durchschlägt. Der Entwurf selbst hält im Abschnitt zum Erfüllungsaufwand fest, dass der Wegfall der Berichtspflicht den Personaleinsatz bei der zuständigen Aufsichtsbehörde BAFA nicht reduziert, weil die behördlichen Aufgaben – bei unverändert fortbestehender Dokumentations- und Prüfarchitektur – in Beratung und risikobasierte Kontrollen übergehen. Auf Unternehmensseite spiegelt sich dies wider, indem die Änderungen typische Prozess-, Nachweis- und Audit-Readiness-Aufwände praktisch nicht senken, sodass die **Wirkung des Gesetzes in Bezug auf das anvisierte Ziel bezweifelt** werden kann.

#Wettbewerbverbindet

Damit der Gesetzentwurf seinen Entlastungsziele tatsächlich gerecht wird, bedarf es weniger, aber wirkungsvoller Nachsteuerungen. Zentral sind

- kohärente Verzahnung mit der CSRD-Umsetzung,
- enge Ausrichtung des Sanktionsrahmens am Koalitionsvertrag,
- gesetzliche Verankerung von Beratung vor Sanktionierung,
- sowie Befristung der Änderungen bis zur CSDDD-Umsetzung.

§ 10 LkSG – Dokumentationspflicht aussetzen

§ 10 LkSG ist vollständig auszusetzen, damit neben der Berichtspflicht auch die Dokumentationspflicht entfällt. Dies ergibt sich aus dem **eigenen Ziel der Regierungskoalition**, administrative Lasten in der Übergangszeit effektiv zu senken. Der Entwurf selbst räumt ein, dass der Aufwand unverändert bleibt, wenn nur die Berichtspflicht entfällt – ein starkes Indiz, dass die Dokumentationslogik der eigentliche Kostentreiber ist. Die Unternehmenspraxis zeigt zudem, dass der **Hauptaufwand in Aufbau, Pflege und Prüfung der internen Nachweissysteme** (Risikomanagement, Lieferantenabfragen, Präventions-/ Abhilfe-Dokumentation) liegt, nicht in der formalen Veröffentlichung. **Fällt die Dokumentationspflicht weg, wirkt die Entlastung tatsächlich auch in der Praxis.**

Ein neuer § 10b LkSG sollte klarstellen, dass der **CSRD-(Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht** (§§ 289b ff., 315b ff. HGB) die **Nachweisführung für inhaltlich deckungsgleiche Pflichten nach §§ 3–9 LkSG ersetzt**. Dies dient dem Doppellasten-Abbau und der Vollzugsfreundlichkeit: Der CSRD-Bericht ist standardisiert und prüfungsbasiert und liefert gegenüber uneinheitlichen Einzeldokumentationen eine höhere Nachweisqualität. Somit wird vermieden, dass Unternehmen zwei parallele Datenrouten (CSRD-Assurance und BAFA-Dokumentation) kostenträchtig vorhalten müssen. Die Praxis zeigt, dass gerade in der Telekommunikationsbranche viele Lieferketteninformationen ohnehin CSRD-tauglich aufbereitet werden.

⇒ Formulierungsvorschlag § 10b (neu) LkSG:

„Ein nach §§ 289b ff. HGB oder §§ 315b ff. HGB aufgestellter und geprüfter (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht gilt als vollständiger Nachweis der Erfüllung der Pflichten nach §§ 3–9, soweit inhaltliche Überschneidungen bestehen; weitergehende behördliche Nachweise dürfen insoweit nicht verlangt werden.“

§ 24 LkSG – Sanktionsrahmen strikt am Koalitionsvertrag ausrichten

Der VATM erkennt an, dass der Regierungsentwurf die Zahl der Tatbestände bereits reduziert und damit dem Ziel des Koalitionsvertrags folgt. Gleichwohl erscheint der **bestehende Sanktionsrahmen noch zu ungenau** gefasst, um die vorgesehene Beschränkung auf massive Menschenrechtsverletzungen in der Übergangszeit rechtssicher abzubilden.

Daher regen wir an, § 24 LkSG in Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag eng zu fassen und zugleich eine **gesetzliche Definition des Begriffs „massive Menschenrechtsverletzungen“ zu ergänzen**. Eine solche Klarstellung würde den vom Koalitionsvertrag vorgegebenen **Sanktionskorridor rechtssicher operationalisieren** und die Rechtssicherheit für Unternehmen wie auch für die Aufsichtsbehörde stärken.

Durch eine engere Fassung des Tatbestandsrahmens kann sich die behördliche Aufsicht gezielt auf **gravierende Fälle** konzentrieren, während ressourcenintensive Routineverfahren entfallen. Dies erhöht die **Vollzugs- und Lenkungswirkung** des Gesetzes, fördert **kooperative Abhilfemechanismen** und wahrt zugleich das hohe **menschenrechtliche Schutzniveau**.

§ 14 LkSG – „Beratung vor Sanktion“ gesetzlich festschreiben

Der gesetzgeberisch angedeutete Ultima-Ratio-Gedanke ist in § 14 LkSG als verbindliche „Beratung vor Sanktion“ zu normieren. Dies korrespondiert zum einen mit der Begründung, nach der die behördlichen Aufgaben sich auch auf Beratung verlagern. Zum anderen verbessert ein gesetzlicher Vorrang der freiwilligen Abhilfe die Zielerreichung und senkt Verfahrens- und Rechtskosten, weil klar ist, dass das BAFA zunächst kooperativ steuert, bevor es zu Bußgeldern greift.

- ⇒ Formulierungsvorschlag § 14 Abs. 1a (neu) LkSG:
„Vor dem Erlass bußgeldbewehrter Anordnungen sind die Unternehmen zur freiwilligen Abhilfe anzuhalten; die Anordnung von Bußgeldern ist Ultima Ratio.“

Befristungsklausel bis zum CSDDD-Folgegesetz

Die **Übergangsänderungen** sind befristet auszugestalten und treten **mit Inkrafttreten des CSDDD-Folgegesetzes außer Kraft**. Dies würde Regelungsdoppelungen vermeiden, wenn das Nachfolgegesetz kommt, Planungssicherheit schaffen und Re-Implementationskosten vermeiden, weil Rechtsanwender frühzeitig wissen, welche Pflichten wann entfallen.

- ⇒ Formulierungsvorschlag § 25 (neu) – Befristung:
„Die Änderungen dieses Gesetzes treten mit Inkrafttreten eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 außer Kraft.“

Schlussbemerkung

Der Gesetzesentwurf setzt ein **wichtiges Signal** und korrigiert symbolträchtige Belastungstreiber. Ohne Streichung der Dokumentationspflicht, Substitution der LkSG-Nachweise durch den CSRD-Bericht sowie eine präzise Engführung des Sanktionsrechts auf massive Menschenrechtsverletzungen bleibt der Bürokratieabbau jedoch unvollständig. Mit unseren vorgeschlagenen Korrekturen beabsichtigen wir den **politischen Willen in messbare Entlastung zu übersetzen, ohne das Schutzniveau zu relativieren**.

Der VATM bittet den Ausschuss für Arbeit und Soziales, diese Änderungsvorschläge in den Beratungen zu beachten, idealerweise im Verbund mit der CSRD-Umsetzung, um Doppellasten endgültig zu vermeiden und die Wirkung der Reform in der Unternehmenspraxis zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen



Gerrit Wernke
Leiter Hauptstadtbüro

#Wettbewerbverbindet

Dem VATM gehören die größten deutschen Telekommunikationsunternehmen an, insgesamt rund 180 auch regional anbietende Netzbetreiber, Diensteanbieter, aber auch Zulieferunternehmen. Zudem steht der Verband für wichtige Investoren, die den Glasfaserausbau in Deutschland deutlich voranbringen werden. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 127 Milliarden Euro vorgenommen. Sie investieren auch am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser. 86 Prozent der Haushalte, die gigabitfähige Anschlüsse nutzen, sind Kunden der Wettbewerber.